

**Art. 126**

(1) <sup>1</sup>Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. <sup>2</sup>Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. <sup>3</sup>In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag.

(2) Uneheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder.

(3) <sup>1</sup>Kinder und Jugendliche sind durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen. <sup>2</sup>Fürsorgeerziehung ist nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.